

Erläuterungen zur Tourismusinteressentenbeitragsklärung

TG = Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992, LGBl 55/1992 in der geltenden Fassung (zuletzt geändert durch LGBl 11/2012)

BAO = Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung

UStG = Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl 663/1994 in der geltenden Fassung

Die Steiermark hat im Bundesländervergleich einen bedeutenden Anteil am gesamtösterreichischen Tourismus erreicht. 1992 wurde daher für die vom Tourismus direkt oder auch nur indirekt partizipierende Wirtschaft ein zu leistender Pflichtbeitrag eingeführt. Gemeinsam mit der von den Gästen zu tragende Nächtigungsabgabe bildet dieser seither das budgetäre Fundament der örtlichen und regionalen Tourismusorganisationen. Der von Ihnen entrichtete Pflichtbeitrag fließt Ihrem Tourismusverband zu. Er wird für touristisches Marketing, Werbung, Verkaufsförderung, Produktentwicklung, Markenbildung, für zahlreiche Maßnahmen der Gästebetreuung, für administrative Erfordernisse und andere Aktivitäten Ihres Tourismusverbandes verwendet. Informieren Sie sich anlässlich der alljährlichen Vollversammlung Ihres Tourismusverbandes über die konkrete Mittelverwendung!

1. Beitragspflichtiger Tourismusinteressent

Tourismusinteressent

Sind alle Unternehmer, die in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben (§ 2 UStG). Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gelten auch Umsätze von Organschaften (§ 2/2 UStG). Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lassen (§ 2/5 UStG), gelten nur dann als unternehmerische Tätigkeit, wenn sie in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen (somit wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus in der Steiermark erzielen) und das Unternehmen in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte hat (§§ 27, 29, 30 BAO). Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung maßgebend (§ 26 BAO). Bei Vermietung und Verpachtung ist der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend. Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Steiermark gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

Beitragspflicht

Die Tourismusinteressenten haben für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Interessentenbeiträge zu entrichten. Der Interessentenbeitrag ist für jene Tourismusgemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz oder die Betriebsstätte gelegen ist, in der die beitragsbegründende Tätigkeit ausgeübt wird (siehe 4.4 und 5.2). Der beitragspflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der im **zweitvorangegangenen Jahr** erzielten steuerbaren Umsätze (siehe 5.1) und wird lediglich bei Neuaufnahme bzw. Beendigung einer Tätigkeit abweichend berechnet (siehe 6.4). Umsätze, die außerhalb der Steiermark erzielt werden, bleiben bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes außer Ansatz und können vom Gesamtumsatz abgezogen werden (siehe 4.5 und 5.3). Zur Berechnung der Interessentenbeiträge wurden die Berufsgruppen nach dem wirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus in sieben Beitragsgruppen eingeteilt (siehe <http://www.hitzendorf.gv.at/beitragsgruppenverordnung>). Werden mehrere bei-

tragsbegründende Tätigkeiten ausgeübt, so hat der Tourismusinteressent wahlweise entweder für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder für alle diese Tätigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten (siehe 6.1 und 6.2).

Steuernummer

Bitte geben Sie Ihre Finanzamtsteuernummer ein. Falls Ihnen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) zugewiesen wurde, führen Sie bitte auch diese an. Falls Ihr Betrieb ins Firmenbuch eingetragen ist, bitten wir auch um Anführung der Firmenbuchnummer.

2. Adresse und Kontakte

Bitte geben Sie Anschrift, Telefonnummer, Telefax oder E-Mail Ihres Betriebes an. Diese Angaben sind für den Schriftverkehr und allfällige Rückfragen wichtig. Mit Angabe der E-Mail-Adresse ermächtigen Sie die Behörden auch auf diesem Wege mit Ihnen in Kontakt zu treten.

3. Steuerliche Vertretung

Wenn Ihr Steuerberater die Beitragserklärung ausfüllt, sind hier Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefax oder E-Mail-Adresse Ihres Steuerberaters anzugeben. Diese Angaben sind für den Schriftverkehr und allfällige Rückfragen wichtig. Mit Angabe der E-Mail-Adresse ermächtigen Sie die Behörden auch auf diesem Wege mit Ihrem Steuerberater in Kontakt zu treten.

4. Berechnungsgrundlage

Bitte kreuzen Sie auf der Beitragserklärung an, auf welchen Unterlagen Ihre Beitragsberechnung beruht (kreuzen Sie bitte alle für Sie zutreffenden Optionen an). Nähere Hinweise zur genauen Umsatzermittlung finden Sie im Abschnitt 5.

4.1 Umsatzsteuerbescheid

Liegt bereits ein rechtskräftiger Umsatzsteuerbescheid vor, so ist dieser als Berechnungsgrundlage für den Interessentenbeitrag heranzuziehen.

4.2 Umsatzsteuererklärung

Liegt Ihr Umsatzsteuerbescheid noch nicht vor, entnehmen Sie die Angaben für die Beitragserklärung aus der Umsatzsteuererklärung.

4.3 Einnahmen

Liegt kein Umsatzsteuerbescheid vor und haben Sie beim Finanzamt keine Umsatzsteuererklärung eingereicht, so ziehen Sie als Berechnungsgrundlage Ihre errechneten Einnahmen heran.

4.4 Umsatzsteuerermittlung § 28 TG (gemeindebezogener TB)

Übt ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismuskommunen eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aus, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismuskommune getrennt zu berechnen und zu entrichten. Umsatzabzüge sind nachzuweisen (§ 32/10 TG).

4.5 Umsatzsteuerermittlung § 31/2 TG (ausgenommene Umsätze)

Ausgenommene Umsätze, die Sie von Ihrem Gesamtumsatz abziehen können, sind im § 31/2 TG geregelt und unter 5.3 genauer beschrieben. Darunter fallen Umsätze aus Leistungen der Krankenanstalten, Sanatorien, Pflegeanstalten, Altenheime, Behindertenheime, Kindergärten, Kinderheime, Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen für Wohnzwecke, Umsätze die außerhalb der Steiermark erzielt werden, Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (ausgenommen Umsätze aus Zimmervermietung, Gärtnerei, Weinbau, Fischzucht, Bienenzucht, Buschenschank u.ä.), Umsätze aus Geschäfts- und Anlagenveräußerungen sowie Umsätze von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müll- oder Tierkörperbeseitigung dienen. Umsatzabzüge sind nachzuweisen (§ 32/10 TG).

4.6 Umsatzsteuerermittlung § 32 TG (Sonderfälle)

Sonderfälle in Bezug auf die Umsatzsteuerermittlung sind im § 32 TG geregelt und unter 5.1 genauer beschrieben. Zu den Sonderfällen zählen Kleinunternehmer, Kredit- und Finanzinstitute einschließlich Bausparkassen und Postsparkasse, Reisebüros und Reiseleiter, Versicherungsunternehmen, Werbungsmittler, Spielbanken, Mobilfunknetzbetreiber sowie der Aufenthalt in Gästeunterkünften auf Basis von Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtnutzungsrechten.

4.7 Pauschalierter Landwirt/Betrieb, pauschalierte Einnahmen

Kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie steuerrechtlich pauschaliert sind. Die steuerrechtliche Pauschalierung regelt eine vereinfachte Ermittlung des Betriebsergebnisses und der steuerpflichtigen Umsätze. Neben der Pauschalierung für Land- und Forstwirte gibt es für Gewerbetreibende und Freiberufler die sogenannte Basispauschalierung. Zusätzlich bestehen Branchenpauschalierungen für Handelsvertreter (und ähnlich Tätige), Drogisten, Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Lebensmittel- und Gemischtwarenhändler, Sportler, Künstler, Schriftsteller und bestimmte nicht buchführende Gewerbetreibende.

4.8 Sonstige Berechnungsgrundlagen

Falls Sie auf Grund anderer als der hier angegebenen Unterlagen die Berechnung vornehmen, ist dieses Kästchen anzukreuzen.

4.9 Freiwilliges Mitglied § 8/2 TG

Falls Sie freiwilliges Mitglied sind oder werden möchten, ist dieses Kästchen anzukreuzen und jedenfalls der Mindestbeitrag einzuzahlen. Freiwillige Mitglieder haben Stimmrecht in der Vollversammlung und sind auch in die Tourismuskommission wählbar.

§ 8/2 TG: Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Tourismuskommission (§ 13 TG) in den Tourismusverband als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind, b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz (Sitz, Standort) haben und c) jährlich jedenfalls den Mindestbeitrag leisten.

4.10 Außerordentliches Mitglied § 8/3 TG

Falls Sie außerordentliches Mitglied sind oder werden möchten, ist der Ihrer Berufsgruppe entsprechende Interessentenbeitrag bzw. der in Betracht kommende Mindestbeitrag zu entrichten. Außerordentliche Mitglieder können beratend an der Vollversammlung teilnehmen (ohne Stimmrecht), sind jedoch nicht in die Tourismuskommission wählbar.

§ 8/3 TG: Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie a) am Tourismus mittelbar oder unmittelbar interessiert sind, b) außerhalb des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz (Sitz, Standort) haben, c) nicht gesetzliche Mitglieder eines anderen Tourismusverbandes sind und d) jährlich den ihrer Berufsgruppe entsprechenden Interessentenbeitrag bzw. den in Betracht kommenden Mindestbeitrag entrichten.

5. Umsatzermittlung

Die Ermittlung der beitragspflichtigen Umsätze ist in den §§ 31, 32 und 33 TG geregelt.

5.1 Steuerpflichtiger Umsatz

Beitragspflichtige Umsätze (§ 31 TG):

Der beitragspflichtige Umsatz ergibt sich - soweit in § 33 TG nichts anderes bestimmt ist - aus der Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze gemäß § 1/1 Z1 UStG sowie aus der Summe der Umsätze aus Bauleistungen gemäß § 19/1a UStG.

Weitere beitragspflichtige Umsätze (§ 31/3 TG) sind:

- Umsätze aus Geld- und Kapitalverkehr
- Umsätze von Versicherungen und aus Glücksspiel
- Umsätze von Bausparkassen und Versicherungsvertretern
- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (wobei die Vermietung oder Nutzungsüberlassung von Grundstücken für Wohnzwecke frei bleibt, soweit es sich nicht um die Vermietung von Ferienwohnungen handelt)
- Umsätze von Wohnungseigentumsgemeinschaften
- Umsätze aus Berufen im Gesundheitswesen
- Umsätze von Zahntechnikern
- Umsätze von Kleinunternehmern hinsichtlich jener Berufsgruppen, die in die Beitragsgruppe 1 und 2 fallen
- Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z 3 bis 5 Bewertungsgesetz (Zimmervermietung, Gärtnerei, Weinbau, Fischzucht, Bienenzucht, Buschenschank u.ä.)

Sonderfälle (§ 32 TG):

Bei Kredit- und Finanzinstituten einschließlich der Bausparkassen und der Österr. Postsparkasse AG ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das Zweifache der Summe der Erträge aus Provisionen und Gebühren (im Sinne der Anlage 2 zu § 43 des Bankwesengesetzes 1993).

Bei Reisebüros und Reiseleitern ist das Entgelt der beitragspflichtige Umsatz im Sinne der umsatzsteuerlichen Bestimmungen.

Bei Versicherungsunternehmen gilt als beitragspflichtiger Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summe der für das zweitvorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämie, abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schadens- und Unfallversicherung rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Steiermark hat oder die versicherte Sache sich in der Steiermark befindet.

Bei den Werbungsmittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.

Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen (im Sinne des § 28/2 Glückspielgesetz 1989).

Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der beitragspflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die aus dem zweitvorangegangenen Jahr stammen und an Empfänger im Land Steiermark ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer. Die Aufteilung der Umsätze auf die Tourismusgemeinden erfolgt gemäß § 28 TG.

Bei Kleinunternehmern (§ 6/1 Z 27 UStG) die mit ihrem Unternehmen einen Jahresumsatz bis € 30.000 erzielen und ihre Umsätze nicht in einer Berufsgruppe der Beitragsgruppen 1 oder 2 erwirtschaften, ist kein Beitrag zu entrichten. Falls ihre Umsätze aber in die Beitragsgruppen 1 oder 2 fallen (z.B. Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, Fremdenführer, Reiseleiter, etc.), ist der Mindestbeitrag (§ 34/1 TG) zu entrichten.

Wird ein Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet, weil der Aufenthalt auf Grund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihrer Auswirkung einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtniesungsrecht ähneln, so sind je Wohneinheit und Jahr an Interessentenbeiträgen 150 % des Mindestbeitrages (§ 34/1 TG) für die Gästeunterkunft zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je angefangene drei Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Beitragsregelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen auf Grund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 % der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen.

5.2 Gemeindebezogene Abzüge gemäß § 28 TG

Übt ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aus, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten und sind in der jeweiligen Gemeinde die Abzüge nachzuweisen (§ 32/10 TG). Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden erzielte Umsatz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in de-

nen sich Betriebsstätten befinden, wie folgt aufzuteilen: Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Umsatz sind nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu berechnen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern, von familieneigenen Arbeitskräften oder von eingetragenen Partnerinnen/eingetragenen Partnern ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu werten.

5.3 Ausgenommene Umsätze gemäß § 31/2 TG

Beitragsfreie Umsätze sind vom Gesamtumsatz abzuziehen und die Abzüge sind nachzuweisen (§ 32/10 TG). Der verbleibende beitragspflichtige Umsatz ist in der jeweils zutreffenden Umsatzstufe der Beitragsermittlung zugrunde zu legen.

Beitragsfreie Umsätze (§ 31/2 TG):

- Umsätze gemäß § 6 UStG; darunter fallen auch Umsätze aus Leistungen der Krankenanstalten, Sanatorien, Pflegeanstalten, Altenheime, Behindertenheime, Kindergärten, Kinderheime, Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen für Wohnzwecke
- Umsätze gemäß Binnenmarktregelung (§ 29/8 UStG)
- Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb der Steiermark, sowie sonstige Leistungen (§ 3a/1 UStG), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in der Steiermark erbracht wurden
- Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z 1 Bewertungsgesetz (ausgenommen Umsätze aus der Zimmervermietung) und § 29 Z 2 Bewertungsgesetz, sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten
- Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im Ganzen (Geschäftsveräußerung) gemäß § 4/7 UStG, sowie der Verkauf von Anlagevermögen
- Umsätze von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Müll- oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen

5.4 Beitragspflichtiger Umsatz

Der beitragspflichtige Umsatz nach 5.4 ergibt sich aus dem steuerpflichtigen Umsatz nach 5.1, abzüglich gemeindebezogener Abzüge nach 5.2 bzw. ausgenommener Umsätze nach 5.3.

6. Beitragsermittlung

6.1 Beitragsgruppe

Ihre Berufsgruppe ist einer entsprechenden Beitragsgruppe 1 bis 7 gemäß der Beitragsgruppenverordnung zuzuordnen (siehe <http://www.hitzendorf.gv.at/beitragsgruppenverordnung>).

Üben Sie mehrere beitragsbegründende Tätigkeiten aus, so haben Sie wahlweise entweder für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder für alle diese Tätigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten. z.B. Sie erzielen Umsätze in den Beitragsgruppen 2, 3 und 5, so können Sie für diese entweder getrennt in der jeweiligen Beitragsgruppe den jeweiligen Interessentenbeitragsanteil oder den Interessentenbeitrag vom Gesamtumsatz in der Beitragsgruppe 2 entrichten.

6.2 Berufsgruppe

Die genaue(n) Berufsbezeichnung(en) ersehen Sie aus der Beitragsgruppenverordnung des Landes Steiermark (siehe <http://www.hitzendorf.gv.at/beitragsgruppenverordnung>). Pro Beitragsgruppe ist eine Zeile auszufüllen. Üben Sie mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen Berufsgruppen aus, welche in die gleiche Beitragsgruppe fallen, sind die Berufsgruppen in einer Zeile in der Spalte Berufsbezeichnung anzuführen. Die Umsätze aus diesen Berufsgruppen sind mit der Gesamtsumme in die jeweils zutreffende Umsatzstufe einzuordnen.

6.3 Umsatzstufe in Euro

Der beitragspflichtige Umsatz ist in dieser Spalte einer oder gegebenenfalls mehreren Beitragsgruppen in Umsatzstufen laut Interessentenbeitragstabelle zuzuordnen (Tabelle siehe [Seite 8](#)).

6.4 Datum der Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit

Falls Sie Ihre beitragsbegründende Tätigkeit während des Beitragsjahres neu aufgenommen bzw. endgültig aufgegeben haben, dann tragen Sie hier bitte das Datum ein.

Aufnahme und Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 33 TG):

Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist - ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung - kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

Für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr ist - ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung - der Mindestbeitrag zu entrichten.

Der Berechnung des Interessentenbeitrages für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.

In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend.

Für das dem Anfangsjahr zweitfolgende Jahr hat eine Neuberechnung des Interessentenbeitrages stattzufinden, sobald der Umsatzsteuerbescheid rechtskräftig vorliegt. Eine Differenz ist vom Beitragspflichtigen nachzuzahlen oder für den nächsten Beitragszeitraum anzurechnen oder über Verlangen unverzüglich rückzuerstatten. War der Beitragspflichtige in dem Jahr, in dem ihm der Mindestbeitrag vorgeschrieben wurde, Kleinunternehmer (§ 6/1 Z 27 UStG) und hat er seine Umsätze in den Berufsgruppen der Beitragsgruppen 3 bis 7 erzielt, so ist über Antrag der geleistete Mindestbeitrag rückzuerstatten. Kleinunternehmer, deren Umsätze in den Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2 erzielt werden, haben den Mindestbeitrag zu entrichten.

Wird ein Unternehmen übertragen (§ 1409 ABGB), so gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger (Betriebsfortführung).

Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit nicht bloß vorübergehend, wie z.B. eine saisonbedingte Unterbrechung, eingestellt wird, ist der Interessentenbeitrag durch zwölf zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wurde, zu vervielfachen (z.B. im Jahre 2012 wurde die Tätigkeit am 10. August nicht bloß vorübergehend eingestellt; der Interessentenbeitrag ist daher auf der Basis der Umsätze 2010 für 2012 zu berechnen und auf 8 Monate umzulegen).

6.5 Betrag in Euro lt. Interessentenbeitragstabelle

Hier ist (sind) der (die) sich aus der Interessentenbeitragstabelle ergebende(n) Betrag (Beträge) einzusetzen. Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe, Umsatzstufe und der Ortsklasse aus der Interessentenbeitragstabelle (siehe [Seite 8](#)).

7. Erklärungen

Bitte lesen Sie die Erklärungen genau durch. Mit Unterzeichnung der Beitragserklärung bestätigen Sie, dass Sie diese gelesen und akzeptiert haben.

Interessentenbeitragstabelle

Ortsklasse C ab Beitragsjahr 2012

Umsatzstufe (in EURO)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642	9.542	8.588	4.770	2.650	1.906	952	476
2.906.913 bis 3.633.641	7.633	6.869	3.815	2.119	1.525	762	381
2.180.185 bis 2.906.912	5.724	5.151	2.861	1.588	1.143	571	285
1.962.167 bis 2.180.184	5.151	4.637	2.575	1.430	1.029	513	256
1.744.148 bis 1.962.166	4.579	4.121	2.289	1.271	915	456	228
1.526.130 bis 1.744.147	4.007	3.605	2.002	1.112	800	399	199
1.308.111 bis 1.526.129	3.434	3.091	1.716	952	686	341	170
1.090.093 bis 1.308.110	2.861	2.575	1.430	793	571	285	141
872.074 bis 1.090.092	2.289	2.059	1.143	635	456	228	113
654.056 bis 872.073	1.716	1.544	857	476	341	170	84
436.037 bis 654.055	1.143	1.029	571	317	228	113	56
218.019 bis 436.036	571	513	285	157	113	56	46
72.673 bis 218.018	190	170	93	52	49	46	42
36.337 bis 72.672	104	93	52	46	46	42	41
Mindestbeitrag bis 36.336	52	46	41	41	41	41	41